

Az.: 5 B 163/12  
2 L 1110/11

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der  
vertreten durch den Geschäftsführer

- Antragstellerin -  
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt  
vertreten durch den Bürgermeister

- Antragsgegnerin -  
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

wegen

Niederschlagswassergebühren 2010 und 2011; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Raden, die Richterin am Obergericht Döpelheuer und den Richter am Obergericht Tischer

am 9. August 2012

### **beschlossen:**

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 7. Februar 2012 - 2 L 1110/11 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird unter Abänderung der erstinstanzlichen Festsetzung für beide Rechtszüge auf jeweils 3.754,92 € festgesetzt.

### **Gründe**

Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin ist unbegründet.

1

2

Das Verwaltungsgericht hat es zu Recht abgelehnt, gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 VwGO die aufschiebende Wirkung der Widersprüche der Antragstellerin gegen die vier Gebührenbescheide der Antragsgegnerin vom 14. März 2011 und den Mahnbescheid vom 11. August 2011 anzuordnen, nachdem es auch die Antragsgegnerin am 14. September 2011 abgelehnt hatte, gemäß § 80 Abs. 4 VwGO die Vollziehung dieser Bescheide auszusetzen. Mit den vier Bescheiden vom 14. März 2011 hat die Antragsgegnerin aufgrund ihrer Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 29. September 2005 i. d. F. der Änderungssatzungen vom 25. Oktober 2007 und 26. März 2009 (Abwassersatzung - AbwS) Niederschlagswassergebühren für die vier Flurstücke Nr. F1..., F2..., F3... und F4... in Höhe von insgesamt 7.502,33 € für das Kalenderjahr 2010 (sofort fällig) und nochmals in gleicher Höhe für das Kalenderjahr 2011 (als Vorauszahlung fällig in vier gleichen Raten jeweils am 1. Mai, 1. Juli, 1. September und 1. November 2011) festgesetzt. Mit dem Mahnbescheid vom 11. August 2011 wurden die am 1. Juli 2011 fälligen Raten für die vier Flurstücke

(insgesamt 1.875,59 €) angemahnt und dafür Mahngebühren von 15,00 € festsetzt. Für die darin festgesetzten Säumniszuschläge von 18,00 € hat die Antragsgegnerin bereits am 14. September 2011 die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs eingeräumt.

- 3 Die von der Antragstellerin dagegen mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, sind nicht geeignet, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts in Frage zu stellen. Denn daraus folgen bei der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gebotenen summarischer Prüfung weder ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Bescheide noch gibt es Hinweise, dass deren Vollziehung für die Antragstellerin eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte (vgl. § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO).
- 4 Angesichts des Beschwerdevorbringens ist der Erfolg der Rechtsbehelfe in der Hauptsache (der Erfolg der erhobenen Widersprüche) nach derzeitigem Erkenntnisstand im vorläufigen Rechtsschutzverfahren allenfalls offen, aber nicht wahrscheinlicher als deren Misserfolg, so dass keine ernstlichen Zweifel im Sinne von § 80 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 VwGO an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Bescheide bestehen (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 28. Juli 2003 - 5 BS 456/02 -, juris Rn. 6/7 = SächsVBl. 2004, 34 ff., st. Rspr. des Senats).
- 5 Wie in erster Instanz trägt die Antragstellerin im Beschwerdeverfahren vor, in den streitigen Kalenderjahren 2010 und 2011 die vorhandene öffentliche Einrichtung der Antragsgegnerin zur Abwasserbeseitigung (§§ 1, 2 AbwS) tatsächlich nicht zur Niederschlagswasserbeseitigung benutzt, mithin den gebührenauslösenden Tatbestand nicht verwirklicht zu haben, weil das auf den streitigen Grundstücken anfallende Niederschlagswasser von den dort vorhandenen, versiegelten Grundstücksflächen aus nicht unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Abwasseranlage der Antragsgegnerin eingeleitet werde (§§ 36, 40a und 40b AbwS). Denn seit dem Elbehochwasser 2002 seien ihre Anschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb ihrer Grundstücksgrenzen beschädigt, so dass sich das Niederschlagswasser auf den Grundstücken sammelte und versickere, ohne in die öffentliche Abwasseranlage zu gelangen.

- 6 Bereits das Verwaltungsgericht hat dazu jedoch ausgeführt, dass selbst dann, wenn die Grundstücksanschlüsse beschädigt seien, wie die Antragstellerin unsubstantiiert behauptete, nach der Lebenserfahrung trotzdem anzunehmen sei, dass Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage fließe, weil die streitigen Grundstücke nach Aktenlage Regenrückhalteanlagen mit Notüberlauf in die Kanalisation besäßen und zudem so viele versiegelte Flächen aufwiesen, dass das Niederschlagswasser auf den Grundstücken nur unzureichend versickern könne.
- 7 Dies wird durch das Beschwerdevorbringen nicht in Frage gestellt. Denn daraus geht nicht hervor, dass die Grundstücksanschlüsse - vollständig - beschädigt sind und überhaupt kein Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, sondern (belegt durch die Angaben des Grundstücksverwalters vom 11. Februar 2008 und des darauf Bezug nehmenden Geschäftsführers vom 20. Juni 2011) nur, dass die meisten Regenwasserableitungen am Erdboden aufhörten, so dass das Regenwasser oberirdisch auf das Gelände laufe und versickere, sowie dass die Kanalisation stark verschlammmt und wasserundurchlässig sei, so dass große Flächen unter Wasser stünden und nicht über die Kanalisation abflössen. Dementsprechend mag es sein, dass auf dem nicht versiegelten Teil der Flurstücksflächen in wesentlichem Umfang auch dasjenige Niederschlagswasser versickert, das in die öffentliche Abwasseranlage gelangen müsste, weil der Anschluss an diese beschädigt ist, wie dies ebenso aus der nachträglich vorgelegten eidesstattlichen Versicherung des Verwalters vom 11. April 2012 hervorgeht.
- 8 Der Gebührenstatbestand wird jedoch gemäß § 40a Abs. 1 AbwS bereits dann verwirklicht, wenn überhaupt Niederschlagswasser von den versiegelten Flächen in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, während sich die Niederschlagswassermenge, die für die Höhe der Gebühr maßgeblich ist, zulässigerweise pauschal vor allem nach der Größe der versiegelten Grundstücksfläche richtet, von der aus das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage geleitet wird (§ 40a Abs. 2 i. V. m. § 40b AbwS). Beschädigte Anschlüsse an die Abwasseranlage der Antragsgegnerin, wie sie hier behauptet werden, führen deshalb nur dann ganz oder teilweise zur Rechtswidrigkeit der Erhebung von Niederschlagswassergebühren, wenn von Flächen oder Flächenteilen, die der Gebührenbemessung zugrunde gelegt wurden, tatsächlich über-

haupt kein Niederschlagswasser mehr in die öffentliche Abwasseranlage gelangen konnte.

9       Darauf lässt sich aber nicht allein deshalb schließen, weil einige (nicht alle) Regenwasserableitungen am Erdboden aufhören und sich das Regenwasser daher zunächst oberirdisch großflächig sammelt und dann langsam (wie hier behauptet über mehrere Stunden bis Tage) versickert. Denn damit wird keine Aussage darüber getroffen, ob nicht doch ein Teil des Niederschlagswassers von den in den Gebührenbescheiden zugrunde gelegten versiegelten Flächen aus in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, etwa - nachdem es sich zunächst oberirdisch gesammelt hat - aufgrund des (wenn auch möglicherweise geringen) Gefälles des Geländes, mithin mittelbar im Sinne von § 40b Abs. 1 Satz 3 AbwS.

10       Gleiches gilt für etwaige Schäden an den privaten Grundstücksentwässerungsanlagen der Antragstellerin (insbesondere an den Grundleitungen), die diese selbst zu unterhalten hat (§ 2 Abs. 3 i. V. m. den §§ 14, 15 AbwS) und den daran anschließenden, zur öffentlichen Einrichtung der Antragsgegnerin gehörenden Anschlusskanälen (§ 2 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 11 AbwS), die zusammen als Grundstücksanschlüsse das auf dem Grundstück anfallende Abwasser einschließlich des Niederschlagswassers den öffentlichen Hauptkanälen zuleiten. Zwar scheinen zumindest diese Hauptkanäle im Bereich der streitigen Flurstücke nach den im Beschwerdeverfahren von der Antragsgegnerin vorgelegten umfangreichen Unterlagen über 2010 und 2011 durchgeführte Untersuchungen funktionstüchtig zu sein. Darauf kommt es allerdings nicht an, weil die Antragstellerin hier Schäden an den Grundstücksanschlüssen bis zum Hauptkanal behauptet. Diese wären jedoch - wie ausgeführt - nur dann für die Gebührenerhebung relevant, wenn sie jeglichen Abfluss zum Hauptkanal verhindern, nicht aber, wenn sie den Abfluss dahin nur erschweren, was angesichts der Schilderungen des Verwalters und des Geschäftsführers ebenso möglich ist wie ein vollständiger Verschluss. Davon zu trennen, aber mangels Relevanz für die Gebührenerhebung nicht zu entscheiden ist die Frage, wer in welchem Umfang verpflichtet ist, die behaupteten Beschädigungen an den Grundstücksanschlüssen zu beseitigen.

11       Angesichts dessen ist es nach dem Beschwerdevorbringen, soweit dieses substantiiert wurde, allenfalls möglich, dass im Streitzeitraum - wie behauptet - von den in den Ge-

bührenbescheiden zugrunde gelegten versiegelten Flächen oder von Teilen dieser Flächen aus überhaupt kein Niederschlagswasser mehr in die öffentliche Abwasseranlage der Antragsgegnerin gelangt ist. Dies lässt sich erst nach weiteren Ermittlungen, die wahrscheinlich nur vor Ort möglich sind, klären, so dass nach derzeitigem Erkenntnisstand im vorläufigen Rechtsschutzverfahren offen ist, ob die angefochtenen Gebührenbescheide vom 14. März 2011 und damit auch der Mahnbescheid vom 11. August 2011 rechtmäßig sind, was aber - wie dargelegt - zur Begründung ernstlicher Zweifel an deren Rechtmäßigkeit nicht genügt.

- 12 Dem Vortrag der Antragstellerin mag deshalb zwar durch weitere Tatsachenfeststellungen im Hauptsacheverfahren nachzugehen sein, nicht aber im Wege der Amtsermittlung nach § 86 VwGO hier im vorläufigen Rechtsschutzverfahren, wie die Antragstellerin meint. Dabei käme es allerdings auch in der Hauptsache auf die hier im Beschwerdeverfahren streitige Frage der materiellen Beweislast für die Behauptung der Antragstellerin, die Abwasseranlage der Antragsgegnerin im Streitzeitraum wegen beschädigter Grundstücksanschlüsse nicht zur Niederschlagsentwässerung benutzt zu haben, erst nach erfolglosem Abschluss der von Amts wegen dazu nötigen Ermittlungen an. Hingegen ist es grundsätzlich nicht Aufgabe vorläufiger Rechtsschutzverfahren, die Beweisaufnahme des Hauptsacheverfahrens vorweg zu nehmen. Vielmehr erfolgt hier nur eine Prognose der Erfolgsaussichten des Hauptsacherechtsbehelfs, die nur vorläufigen und deshalb - auch hinsichtlich der Sachverhaltsaufklärung - grundsätzlich summarischen Charakter hat, weil es im Eilverfahren vornehmlich darum geht, Rechtsnachteile bis zum (rechtskräftigen) Abschluss des Hauptsacheverfahrens zu verhindern (HessVGH, Beschl. v. 21. Januar 2010 - 9 B 2936/09 -, juris Rn. 10; ThürOVG, Beschl. v. 23. April 1998 - 4 EO 6/97 -, juris Rn. 24 = LKV 1999, 70 ff.).
- 13 Dies gilt vor allem für die Anforderung öffentlicher Abgaben und Kosten, die gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO trotz erhobenen Rechtsbehelfs grundsätzlich zunächst zu zahlen sind, u. a. weil dadurch wegen deren Rückzahlbarkeit nebst Verzinsung (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b SächsKAG i. V. m. § 236 AO) i. d. R. keine irreparablen Verhältnisse geschaffen werden. Deshalb ist es gerechtfertigt, die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen einen Abgabenbescheid gemäß § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO nur dann anzuordnen, wenn entweder die vom Rechtsschutzsuchenden selbst erhobenen Einwände oder sonst bei summarischer Prüfung offensichtliche Fehler ohne

aufwendige Tatsachenfeststellungen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Abgabenbescheides begründen oder - sofern dies nicht der Fall ist - nur dann, wenn dessen Vollziehung ausnahmsweise eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte (OVG NRW, Beschl. v. 26. Januar 1999 - 3 B 2861/97 -, juris Rn. 4 = NVwZ-RR 1999, 696 f.; OVG NRW, Beschl. v. 17. März 1994 - 15 B 3022/93 -, juris Rn. 4 bis 7 = NVwZ-RR 1994, 617 f.).

- 14 Es entspricht deshalb bereits ständiger Rechtsprechung des Senats, dass im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nur - bei summarischer Prüfung - offensichtlich unwirksame Rechtsgrundlagen eines Abgabenbescheides ernstliche Zweifel an dessen Rechtmäßigkeit begründen und die Beantwortung schwieriger, noch nicht geklärter Rechtsfragen grundsätzlich dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleibt (SächsOVG, Beschl. v. 22. Juni 2007 - 5 BS 73/07 - und v. 28. Juni 2005 - 5 BS 371/04 -)
- 15 Da die Beschwerde hier keine unbillige Härte geltend macht und weder die Einwände der Antragstellerin noch sonst offensichtliche Fehler ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Bescheide begründen, ist es der Antragstellerin somit zumutbar, die streitigen Gebühren zunächst zu zahlen und im Hauptsacheverfahren (ggf. mittels weiterer Ermittlungen) zu klären, ob im streitigen Zeitraum der Gebührentatbestand verwirklicht wurde. Eine Entscheidung anhand der materiellen Beweislast ist hingegen hier im vorläufigen Rechtsschutzverfahren wegen dessen begrenzten Prüfungsgegenstandes nicht geboten.
- 16 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 17 Die Streitwertfestsetzung für das Verfahren in beiden Rechtszügen beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, § 47 Abs. 1 und § 53 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 52 Abs. 1 GKG. Gemäß § 52 Abs. 3 GKG beträgt der Streitwert der Hauptsache - soweit diese Gegenstand des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens geworden ist - 15.019,66 € (Niederschlagswassergebühren für 2010 und 2011 von jeweils 7.502,33 € sowie Mahngebühren von 15,00 €), der jedoch in vorläufigen Rechtsschutzverfahren, die wie hier Fälle des § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO betreffen, nach Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 7./8. Juli 2004 (vgl. Kopp/Schenke, VwGO

18. Aufl. 2012, Anh § 164 Rn. 14) nur zu einem Viertel anzusetzen ist, was 3.754,92 € ergibt.

18 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Raden

Döpelheuer

Tischer

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*